

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2023

Nr. 2023/2061

Paritätischer Ausgleich Zivilschutz für die Jahre 2019 bis 2022

1. Ausgangslage

Gemäss § 29 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG) vom 2. Februar 2005¹⁾ tragen der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden die Gesamtkosten des Zivilschutzes je zur Hälfte. Massgebend für die Kostenaufteilung ist der Nettoaufwand für den Zivilschutz. Der Regierungsrat wählt eine paritätische Kommission zur Sicherstellung der Kostenaufteilung (§ 29 Abs. 2 EG BZG). Nach § 50 Absatz 1 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZVSO) vom 15. November 2005²⁾ besteht diese aus je drei Vertretern der Gemeinden und des Kantons.

Die unterschiedliche Buchführung durch die Gemeinden beziehungsweise die regionalen Zivilschutzorganisationen hat bis anhin eine einheitliche Berechnung des Nettoaufwandes im Zivilschutz erschwert oder zum Teil verunmöglicht. Die Paritätische Kommission hat dafür am 8. September 2022 die Weisung "Rechnungsführung im Zivilschutz" erlassen, welche vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2023/457 vom 20. März 2023 zur Kenntnis genommen wurde.

Die Weisung ist per 1. Januar 2023 in Kraft getreten und findet für den paritätischen Ausgleich ab dem Jahr 2018 Anwendung.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Nach § 49 Absatz 1 BZVSO tragen der Kanton und die Gemeinden die Kosten für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie für die Weiterbildung gemeinsam. Der Ausgleich dieser Kosten wird über die Kursteilnehmerbeiträge der Gemeinden erreicht (§ 49 Abs. 2 BZVSO). Gemäss § 49 Absatz 3 BZVSO legt die Paritätische Kommission Zivilschutz jeweils zu Beginn der Globalbudgetperiode des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz die Höhe der von den Gemeinden zu zahlenden Kursteilnehmerbeiträge fest und unterbreitet diese dem Regierungsrat zur Genehmigung. Aufgrund der damals höheren Ausgaben der Gemeinden im Vergleich zum Kanton wurde mit RRB Nr. 2009/804 vom 12. Mai 2009 erstmals beschlossen, auf Kursteilnehmerbeiträge zu verzichten. Dieser Verzicht wurde bis heute so beibehalten. Wenn der Kanton oder die Gesamtheit der Gemeinden mehr als die Hälfte der Gesamtkosten des Zivilschutzes tragen, ist in der folgenden Globalbudgetperiode ein Ausgleich vorzunehmen (§ 49 Abs. 5 BZVSO).

Massgebend für die Kostenaufteilung ist der Nettoaufwand für den Zivilschutz (§ 29 Abs. 1 EG BZG). Der Nettoaufwand entspricht dem Aufwand abzüglich der Bundesbeiträge und abzüglich der Erträge. Bei jährlichen Ausgabendifferenzen des Zivilschutzes von weniger als 10 % zwischen dem Kanton und den Gemeinden, wird auf einen Ausgleich verzichtet. Die Ausgabendifferenz in Prozent wird vom höheren Betrag berechnet. Dies damit nicht jedes Jahr für kleinere

¹⁾ BGS 531.1.

²⁾ BGS 531.2.

Beträge an den Kostenumverteilungen Veränderungen vorgenommen werden müssen. Ansonsten würde dies zu einer unnötigen Unruhe in der Budgetierung sowohl im Kanton als auch bei den regionalen Zivilschutzorganisationen führen.

2.2 Kostenverteilung für die Jahre 2019 - 2021

Die Gegenüberstellung der Zivilschutzkosten für die Jahre 2019 - 2021 zeigt auf, dass der Kanton mehr ausgegeben hat und daher grundsätzlich ein Ausgleich zu Lasten der Gemeinden erfolgen sollte.

	Kanton	Gemeinden	Differenz	in %
Jahr 2019	3'563'612	2'883'518	680'094	19.0
Jahr 2020	3'464'758	2'900'680	564'078	16.3
Jahr 2021	3'079'986	2'729'991	349'995	12.8

Aufstellung massgebender Nettoaufwand in Franken für den Zivilschutz des Kantons und der Gesamtheit der Gemeinden.

Die paritätische Kommission hat diese Zahlen analysiert und Folgendes zu den einzelnen Jahren festgestellt:

2.2.1 Erläuterungen zum Rechnungsjahr 2019

Durch die Zusammenschlüsse der regionalen Zivilschutzorganisation (RZSO) Thal und RZSO Gäu (neu: RZSO Thal-Gäu) und der neuen RZSO Aare Süd (Wasseramt Ost, Wasseramt West, BBL und ZuLu) ist eine Differenz der Nettokosten von minus CHF 553'675 zu verzeichnen.

Bei der RZSO Olten wurden im Jahr 2018 Dienstkleider für CHF 200'000 angeschafft, was ausserordentlich war. Somit fällt für die Berechnung auch diese Differenz zum Vorjahr ins Gewicht.

Der Kanton hatte in diesem Jahr im Bereich Ausbildung noch 800 Stellenprozente. Mit der Reorganisation der Abteilung Zivilschutz wurden jedoch 300 Stellenprozente aufgehoben. Die Lohnkosten blieben aufgrund Kündigungsfrist und Abfindung noch bestehen.

2.2.2 Erläuterungen zum Rechnungsjahr 2020

Das ganze Jahr war von der Corona Pandemie geprägt. Ausbildungen wurden gar nicht durchgeführt oder auf ein Minimum reduziert.

Die Lohnkosten beim Kanton waren noch hoch aufgrund der Auswirkungen der im 2019 getätigten Reorganisation.

2.2.3 Erläuterungen zum Rechnungsjahr 2021

Die RZSO waren bis Mitte Jahr bei den Impfzentren eingebunden, welche jedoch keine Kosten verursachten, da diese Einsätze von Bund und Kanton getragen wurden. Die Pandemie schwächte langsam ab und die Ausbildungen wurden im Sommer wieder bedächtig aufgenommen.

2.2.4 Antrag der paritätischen Kommission

Die paritätische Kommission hält einstimmig fest, dass diese drei Jahre aussergewöhnlich waren und dass sich die Zivilschutzkosten im Jahr 2022 wieder im ausgeglichenen Bereich zeigen (vgl. nachfolgend Ziff. 2.3). Aus diesem Grund hat die paritätische Kommission beschlossen, auf einen Ausgleich zu Lasten der Gemeinden zu verzichten. Hingegen wird für das Zivilschutz Kompetenzzentrum in Balsthal ein Generator zu Ausbildungszwecken über die Mittel der Ausgleichsmassnahme zu Gunsten der Gemeinden gemäss RRB 2023/456 vom 20. März 2023 angeschafft.

Die Paritätische Kommission hat am 25. Oktober 2023 einstimmig beschlossen, auf einen Ausgleich für die Jahre 2019 bis 2021 zu verzichten. Auch der Beschaffung für einen zusätzlichen Generator wird einstimmig zugestimmt.

2.3 Kostenverteilung für das Jahr 2022

Die Paritätische Kommission hat den massgebenden Nettoaufwand für den Zivilschutz des Kantons und der Gesamtheit der Gemeinden für das Jahr 2022 gegenübergestellt. Für den Zivilschutz hat der Kanton im Jahr 2022 2'900'701 Franken ausgegeben und die Gemeinden total 3'029'455 Franken. Die Ausgabendifferenz beträgt 128'754 Franken, was 4.25 % ausmacht und somit unter 10 % liegt (vgl. Grundlagen paritätischer Ausgleich Zivilschutz vom 8. September 2022, Ziff. 1.2.1).

Die Paritätische Kommission hat am 25. Oktober 2023 einstimmig beschlossen, auf einen Ausgleich für das Jahr 2022 zu verzichten.

3. Beschluss

- 3.1 Der Beschluss der Paritätischen Kommission vom 25. Oktober 2023 für die Jahre 2019 bis 2021 jeweils auf einen Ausgleich zu verzichten, wird genehmigt.
- 3.2 Die Regierung nimmt vom Beschluss der paritätischen Kommission Kenntnis, für das Zivilschutz Kompetenzzentrum in Balsthal einen Generator zu Ausbildungszwecken über die Mittel der Ausgleichsmassnahme zu Gunsten der Gemeinden gemäss RRB 2023/456 vom 20. März 2023 zu beschaffen.
- 3.3 Der Beschluss der Paritätischen Kommission vom 25. Oktober 2023 für das Jahr 2022 auf einen Ausgleich zu verzichten, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (3; Bon)

Amt für Gemeinden

Staatskanzlei

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Mitglieder der paritätischen Kommission (6; Versand durch AMB)

Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen